

Zwischen dem



**Verband Deutscher Sportfischer e.V.**

- vertreten durch den Vorstand -  
Siemensstraße 11-13  
63071 Offenbach

- nachstehend Verband genannt -

und der

**ARAG Allgemeine Rechtsschutz-  
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft**

- vertreten durch den Vorstand -  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

- nachstehend ARAG genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- 1) Die ARAG gewährt dem Verband als Versicherungsnehmer, den angeschlossenen Landesfischereiverbänden und deren Vereinen Versicherungsschutz zu den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75) und den besonderen Vereinbarungen dieses Vertrages.
- 2) Der Versicherungsschutz wird unter ausdrücklicher Beschränkung auf Versicherungsfälle gewährt, die mit der sportlichen Fischereiausübung (einschließlich einer damit verbundenen Fischzucht und Teichwirtschaft) im inneren Zusammenhang stehen.

§ 2

Der Versicherungsschutz umfasst:

- 1) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Rahmen des § 14 Abs. 1 ARB.
  - a) Kostenschutz besteht hierbei für Schadenersatzansprüche, die infolge von Verletzungen der Fischerei- und Wasserrechte der Versicherten von ihnen im Wege der Leistungsklage gegenüber Dritten geltend gemacht werden oder durch Unterlassungsklagen vermieden werden sollen. Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen auch negative Feststellungsklagen Dritter gegen die Versicherten.
  - b) Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die vor ausländischen Gerichten zu verfolgen sind, soweit im deutschen Bundesgebiet Schäden entstehen, die im angrenzenden Ausland verursacht wurden. Unterlassungsklagen vor ausländischen Gerichten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 2) Entschädigungs- und Schätzungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren nach den Fischerei- und Wassergesetzen und bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen vor Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie mit der Verletzung von Fischerei- und Wasserrechten im inneren Zusammenhang stehen; behördliche Verfahren sind eingeschlossen. Vor Einleitung eines solchen Verfahrens hat der Verbandsjustitiar die Erfolgsaussichten zu prüfen und sein Votum der ARAG zu überlassen. Der Versicherer trägt die Kosten gemäß § 2 ARB bis zu 5.500 EUR je Versicherungsfall, soweit kein Dritter zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.



- 3) Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen vor Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland soweit die Aufhebung von hoheitlichen Maßnahmen bezweckt wird, die die Fischereiausübung beeinträchtigen, sind ebenso einbezogen wie behördliche Vorschaltverfahren.  
Vor Einleitung eines solchen Verfahrens hat der Verbandsjustitiar die Erfolgsaussichten zu prüfen und sein Votum der ARAG zu überlassen. Der Versicherer trägt die Kosten gemäß § 2 ARB bis zu 5.500 EUR je Versicherungsfall, soweit kein Dritter zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.
- 4) Die Abdeckung von Verfahren des VDSF und seiner Landesverbände als gesetzlich anerkannt Naturschutzverbände als Verbandsklageberechtigte gemäß BNatSchG.
- 5) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Verbandes, seiner Landesverbände und der Vereine aus Arbeitsverhältnissen.
- 6) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Verbandes, seiner Landesverbände und der Vereine vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.
- 7) Die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 300 EUR sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall. Vorsatztaten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 8) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Pachtverhältnissen und dinglichen Rechten, und zwar als Eigentümer, Verpächter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Gewässern oder Fischereirechten, die der sportlichen Fischereiausübung dienen.

### § 3

Bei allen in § 2 genannten Fällen trägt der Versicherer auch die außergerichtlichen Anwaltskosten sowie die außergerichtlichen Sachverständigenkosten bis zu insgesamt 750 EUR je Versicherungsfall, soweit kein Dritter zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.

### § 4

Die ARAG gewährt daneben im Rahmen der zugrundegelegten ARB gesetzlichen Vertretern und Angestellten der versicherten Verbände und Vereine für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben sowie den Vereinsmitgliedern Versicherungsschutz für jede Tätigkeit, die gemäß der Satzung dem Vereinszweck dient, und zwar im nachfolgend aufgeführten Umfang:

- 1) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Rahmen des § 14 Abs. 1 ARB.
- 2) Die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 300 EUR sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall. Vorsatztaten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

### § 5

- 1) Soweit in besonderen Vereinbarungen dieses Vertrages nichts anderes gesagt ist, gelten die allgemeinen Risikoausschlüsse des § 4 ARB.
- 2) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist ferner die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.



§ 6

- 1) Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadenereignisses. Als Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gelten nicht die Ansprüche auf die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung.
- 2) Bei Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem Versicherungsnehmer begonnen hat oder begonnen haben soll, die Vorschrift zu verletzen.
- 3) In allen übrigen Fällen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, die er vor Versicherungsbeginn vornimmt, den Versicherungsfall aus, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 7

- 1) Die Deckungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.
- 2) Für die Leistungen der ARAG bildet die Deckungssumme die Höchstleistung bei jedem Versicherungsfall, wobei die Leistungen für den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten zusammengerechnet werden. Das Gleiche gilt für Leistungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.  
Sind mehrere Vereine oder Verbände zugleich von einem Schadenereignis betroffen, steht die dreifache Deckungssumme gemäß § 7 1) zur Verfügung.
- 3) Die ARAG trägt nicht die Kosten, die aufgrund einer gütlichen Einigung, insbesondere eines Vergleiches nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherungsnehmer nach der Rechtslage nicht erforderlich ist.

§ 8

- 1) Jeder Schadensfall ist der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG über den Verband in zweifacher Ausfertigung zu melden. Gleichzeitig sind mit dem Verband alle Maßnahmen abzustimmen, die der Beweismittelsicherung und der Feststellung der Schadenhöhe dienen. Mit der Schadenmeldung sollte der in Aussicht genommene Rechtsanwalt benannt werden.
- 2) Der Versicherte hat die ARAG spätestens 10 Tage vor einer Klageerhebung zu unterrichten.
- 3) Es steht dem Verband und der ARAG frei, die Kommission für Fischerei- und Wasserrecht zu unterrichten. Die Kommission wird den Versicherten und der ARAG beratend zur Seite stehen.

§ 9

Jeder Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl entsprechend der zugrundegelegten ARB.

§ 10

Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder aller dem Verband angeschlossenen Landesverbände und deren Vereine zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

§ 11

Der Vertrag beginnt am 01.01.2004, 00.00 Uhr.

Offenbach, den 17.11.2003

Verband der Sportfischer e.V.

Verband Deutscher Sportfischer e. V.  
Siemensstraße 11-13  
63071 OFFENBACH/MAIN

Düsseldorf, den 25.11.2003

ARAG Allgemeine Rechtsschutz-  
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft



## Nachtrag zum Gruppenvertrag vom 17.11. / 25.11.2003

zwischen dem

**Verband  
Deutscher Sportfischer e.V.**  
Siemensstraße 11 - 13  
63071 Offenbach

und der

**ARAG Allgemeine Rechtsschutz-  
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft**  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

Mit Wirkung ab 01.01.2010 werden folgende Änderungen (*kursiv*) vorgenommen:

### § 2

Der Versicherungsschutz umfasst:

- 8) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Pachtverhältnissen und dinglichen Rechten, und zwar als Eigentümer, Verpächter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Gewässern oder Fischereirechten, die der sportlichen Fischereiausübung dienen.

*Der Versicherungsschutz gilt auch für Bewirtungsgenossenschaften, wobei bei den Schadenkosten die Kosten quotiert werden, d.h., es werden nur die Kosten für die versicherten Mitglieder übernommen.*

### § 3

Bei allen in § 2 genannten Fällen trägt der Versicherer *auch die außergerichtlichen Anwaltskosten sowie die außergerichtlichen Sachverständigenkosten*, soweit kein Dritter zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.



## § 8

- 1) *Jeder Schadenfall ist der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, AKB 3043, Frau Kiesgen (Tel.: 0211/98901194), ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, über den Verband in zweifacher Ausfertigung zu melden.*  
Gleichzeitig sind mit dem Verband alle Maßnahmen abzustimmen, die der Beweismittelsicherung und der Feststellung der Schadenhöhe dienen. Mit der Schadenmeldung sollte der in Aussicht genommene Rechtsanwalt benannt werden.

## § 10

Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder aller dem Verband angeschlossenen Landesverbände und deren Vereine zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

Der Jahresbeitrag je Mitglied beträgt einschließlich derzeit 19 % Versicherungsteuer 0,18 Euro.

Änderungen der Versicherungsteuer sind vom Versicherungsnehmer als Steuerschuldner zu zahlen.

Es wird eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart.

Der Vierteljahresbeitrag ist spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des vorangegangenen Dreimonatszeitraums auf das *Konto 323 535 205 bei der HypoVereinsbank Düsseldorf, BLZ 302 201 90 zu überweisen.*

Der übrige Vertragsinhalt bleibt unverändert bestehen.

## § 11

Der Vertrag *wird um 3 Jahre verlängert und endet zum 31.12.2013, 24.00 Uhr.* Er verlängert sich nach Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und dann weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum nächsten Ablauftermin gekündigt wird.

Offenbach, den

Verband  
Deutscher Sportfischer e.V.

Düsseldorf, den

ARAG Allgemeine Rechtsschutz-  
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

11/4/2010



**Nachtrag Nr. 2  
zum Gruppenvertrag 27.252.285-2 vom 17.11. / 25.11.2003 und  
zum Nachtrag Nr. 1 vom 01.04. / 21.04.2010**

zwischen dem

**Verband  
Deutscher Sportfischer e.V.  
Siemensstraße 11 - 13  
63071 Offenbach**

und der

**ARAG SE  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf**

Mit Wirkung ab 01.01.2013 wird § 11 des Nachtrages Nr. 1 vom 01.04. / 21.04.2010  
wie folgt geändert:

### § 11

Der Vertrag wird über den 31.12.2013 hinaus um 3 weitere Jahre verlängert und endet  
zum 31.12.2016, 24.00 Uhr.  
Er verlängert sich nach Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und dann weiter von Jahr zu  
Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum  
nächsten Ablauftermin gekündigt wird.

Der übrigen Inhalte des Gruppenvertrages sowie des Nachtrages bleiben unverändert  
bestehen.

Offenbach, den 07.01.2013

Verband  
Deutscher Sportfischer e.V.

Verband Deutscher Sportfischer  
Peter Mohnert  
- Präsident -

Düsseldorf, den 01.01.2013

ARAG SE